

VV-SVO 22-009

Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und
Natur | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Wasserbehörden
der Kreise und kreisfreien Städte
des Landes Schleswig-Holstein

Arbeitsgemeinschaft der kommunalen
Landesverbände

Landesamt für Landwirtschaft, Umwelt
und ländliche Räume des Landes
Schleswig-Holstein

Ihr Zeichen:
Ihre Nachricht vom: /
Mein Zeichen: V 422 - 57383/2022
Meine Nachricht vom: /

Heike Woyczzechowski
Heike.Woyczzechowski@melund.landsh.de
Telefon: +49 431 988-7113
Telefax: +49-431-988-6-157113

Ausschließlich per E-mail!

30. Juni 2022

Nachrüstung einer Umwallung von bestehenden Biogasanlagen bis zum 01.08.2022 (§ 68 Abs. 10 AwSV)

Hier: Vollzugshinweise

Anlage: Arbeitsbericht der DWA – Arbeitsgruppe TRwS 793 „Nachträgliche Umwallung von bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlagen“

Nach § 68 Abs. 10 AwSV i.V.m. § 37 Abs. 3 AwSV besteht für Betreiber/innen von Biogasanlagen die Pflicht zur nachträglichen Umwallung von bestehenden Biogasanlagen.

Die folgenden Hinweise sollen bei der Bearbeitung von Anzeigen nach § 40 AwSV zur Herstellung einer nachträglichen Umwallung bei bestehenden Biogasanlagen als Unterstützung sowie als Grundlage für den einheitlichen Vollzug dienen:

Die DWA-Arbeitsgruppe TRwS 793 hat zur nachträglichen Umwallung von bestehenden landwirtschaftlichen Biogasanlagen den anliegenden Arbeitsbericht veröffentlicht, auch zu finden unter dem Link <https://de.dwa.de/de/anlagenbezogener-gewaesserschutz.html>.

Es liegt in der Pflicht des/r Betreibers/in, mit der zuständigen unteren Wasserbehörde Kontakt aufzunehmen.

Hintergrund

In Biogasanlagen werden nachwachsende Rohstoffe und tierische Ausscheidungen, wie Jauche, Gülle, Festmist und Geflügelkot zur Energiegewinnung vergoren. Dabei müssen alle flüssigen wassergefährdenden Stoffe in der Anlage zurückgehalten werden. Durch eine Umwallung als sicherheitstechnische Einrichtung soll dies auch im Schadensfall sichergestellt werden.

Die am 01.08.2017 in Kraft getretene Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) verpflichtet Betreiber/innen von bestehenden Anlagen zur Nachrüstung einer solchen Umwallung innerhalb von 5 Jahren - also bis zum **01.08.2022**.

Von den Regelungen - vor allem aber der Frist - betroffen sind Betreiber/innen, deren Biogasanlagen **bisher über keine Umwallung** verfügen.

Die Betreiberpflicht bezieht sich auf die **Nachrüstung mit einer Umwallung** und schließt die Anpassung von Umwallungen bestehender Anlagen an die technischen Regeln, die mit der TRwS 793-1 in 2021 veröffentlicht wurden, nicht mit ein. Voraussetzung ist, dass diese Anlagen über einen rechtskräftigen Genehmigungsbescheid verfügen, in dem die Umwallung seinerzeit geprüft und abgenommen wurde. Ist dies nicht der Fall, ist die Umwallung bei Überplanung der Anlage den technischen Regeln (s. Anlage) anzupassen.

Bei Co-Fermenter-Anlagen ist eine nachträgliche Umwallung nicht vorgesehen, da hier die AwSV in vollem Umfang gilt und diese Anlagen somit über eine flüssigkeitsundurchlässige Rückhalteeinrichtung nach § 18 AwSV verfügen müssen.

Wasserrechtliche Anforderungen

Die nachträgliche Errichtung einer Umwallung ist eine „wesentliche Änderung“, für die gemäß § 40 AwSV eine Anzeigepflicht besteht. Sofern die Nachrüstung der Umwallung nach Naturschutzrecht, Baurecht oder nach Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungspflichtig ist, entfällt die Anzeige nach AwSV.

Für die Anzeige nach § 40 AwSV muss die Errichtung der Umwallung bei der zuständigen Behörde mindestens sechs Wochen im Voraus angezeigt werden. Die Anzeige soll mindestens folgende Angaben enthalten:

- zum/r Betreiber/in
- zum Standort der Anlage
- Berechnung des erforderlichen Rückhaltevolumens
- Beschreibung der geplanten oder bereits umgesetzten Maßnahmen zur Reduzierung des Rückhaltevolumens des größten Behälters
- Nachweis über das tatsächliche Fassungsvermögen der Umwallung inklusive ggf. erforderlichem Höhenplan unter Berücksichtigung der Niederschlagsmenge
- Querschnittsprofil der geplanten Umwallung bzw. einzelner Wallabschnitte
- Nachweis über den Durchlässigkeitsbeiwert der Bodenfläche in der Umwallung (siehe Abschnitt 7.3 Abs. 2 der TRwS 793-1)

Abschließend muss die ordnungsgemäße Herstellung der Umwallung von einem AwSV-Sachverständigen geprüft werden.

Ausnahmen

In besonderen Fällen kann die zuständige Behörde eine Ausnahme gewähren. In der AwSV heißt es wörtlich: „*Mit Zustimmung der zuständigen Behörde kann darauf verzichtet werden, wenn eine Umwallung, insbesondere aus räumlichen Gründen, nicht zu verwirklichen ist.*“

Die Entscheidung ob und in wieweit Ausnahmen von einer vollumfänglichen Umsetzung der Anforderungen an eine Umwallung nach TRwS 793-1 am konkreten Standort im Einzelfall möglich sind, liegt im Ermessen der zuständigen Behörde.

Es handelt sich um eine Ausnahmeregelung, die speziellen Fällen vorbehalten bleiben muss und eng auszulegen ist.

Die Ausnahme ist nur zu gewähren, wenn die o. g. Maßnahmen nach TRwS 793-1 Nr. 7.2 (4) zur Reduzierung des erforderlichen Rückhaltevolumens umgesetzt werden.

Fehlende Umwallung nach dem 01.08.2022

Sofern Ihnen Anlagen ohne Umwallung nach dem 01.08.2022 bekannt werden und seitens des/r Betreibers/in die wesentliche Änderung noch nicht angezeigt ist oder kein Antrag nach § 16 Abs. 3 AwSV auf Befreiung der Herstellung der Umwallung gestellt wurde, sind Anordnungen zu treffen. Hierzu kann zunächst die Anordnung einer Sachverständigenprüfung zur Überprüfung, ob das erforderliche Rückhaltevolumen eingehalten wird, eine Maßnahme sein.

Wenn ein/e Betreiber/in die nachträgliche Errichtung einer Umwallung nicht anzeigt oder nicht ausführt, stellt das Fehlen einer Umwallung ab dem 01.08.2022 einen erheblichen Mangel dar.

Sofern der/die Betreiber/in seinen/ihren Pflichten nicht nachkommt, kann dies zu weiteren Verfahrensschritten führen und letztendlich die Stilllegung der Anlage angeordnet werden.



Dr. Anita Peter

i. V. für Dr. Johannes Oelerich